

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Gesetz zur finanziellen Entlastung der Familien von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung während der Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie – COVID-19-Beitragsentlastungsgesetz – CBEG**

#### **1. Anlass**

Die COVID-19-Pandemie hat sich auf viele Lebensbereiche ausgewirkt und weitreichende Maßnahmen sowie vielfach Eingriffe in das öffentliche Leben erforderlich gemacht. Hiervon waren auch die Hamburger Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Kindertagespflegestellen betroffen, die kurzfristig für den Regelbetrieb schließen und in den Notbetrieb wechseln mussten. Dies hat die betroffenen Kitas, Kindertagespflegestellen und Eltern vor eine besondere Herausforderung gestellt und war insbesondere auch für die Kinder ein großer Einschnitt. Trotz sichergestellter Notbetreuung, die zu jeweils epidemiologisch vertretbaren Zeitpunkten sukzessive erweitert und am 18. Juni 2020 in einen eingeschränkten Regelbetrieb übergeleitet wurde, war das reguläre Kinderbetreuungsangebot im Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 pandemiebedingt vorübergehend eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund sollen die Familien für diesen Zeitraum finanziell entlastet und von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung befreit werden.

#### **2. Ausgangslage**

##### **2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Familien erhalten von der zuständigen Behörde einen Kita-Gutschein bzw. eine Bewilligung

für die Kindertagespflege entsprechend ihrem individuellen Bedarf nach Maßgabe der geltenden Rechtsansprüche. Gemäß Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) ist bei Inanspruchnahme von Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ein Teilnahmebeitrag zu entrichten bzw. bei Förderung in Kitas ein Familieneigenanteil zu leisten, wenn der Betreuungsumfang über die beitragsfreie Grundbetreuung hinausgeht (§§ 9, 29 KibeG). Die Höhe des zu leistenden Familieneigenanteils bzw. Teilnahmebeitrages richtet sich nach der Familieneigenanteilsverordnung (FamEigVO) bzw. der Teilnahmebeitragsverordnung (TnBVO) und wird mit dem Bewilligungsbescheid festgesetzt. Er ist zu entrichten, unabhängig davon, ob die bewilligte Betreuungsleistung durch das geförderte Kind an einzelnen Betreuungstagen tatsächlich in Anspruch genommen wird.

##### **2.2 Einschränkung der regulären Kinderbetreuung infolge der COVID-19-Pandemie**

Auf Grund der COVID-19-Pandemie war eine reguläre Betreuung in Kitas und Kindertagespflegestellen vorübergehend nicht möglich und die nach dem KibeG geltenden Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung konnten im Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 von Familien gar nicht oder nur unter den beson-

deren Bedingungen der COVID-19-Pandemie in Anspruch genommen werden.

Denn zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 waren Hamburger Eltern auf Grund des Senatsbeschlusses vom 13. März 2020 aufgerufen, ihre Kinder ab dem 16. März 2020 zu Hause zu betreuen und keine Kindertagesbetreuung durch die Kita bzw. die Tagesmutter oder den Tagesvater in Anspruch zu nehmen. Es wurde lediglich für dringende Betreuungsbedarfe eine Notbetreuung sichergestellt.

Mit der Allgemeinverfügung betreffend die befristete Schließung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 20. März 2020 wurde die befristete Schließung der Hamburger Kitas sowie Kindertagespflegestellen verfügt und deren regulärer Betrieb weiterhin bis auf die Notbetreuung ausgesetzt.

Diese Allgemeinverfügung wurde mit Wirkung vom 3. April 2020 außer Kraft gesetzt. Seit dem 3. April 2020 galten entsprechende Regelungen zur vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätten (Kitas und Kindertagespflegestellen) gemäß der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – Hmb-SARS-CoV-2-EindämmungsVO, HmbGVBl. S. 181); lediglich eine Notbetreuung wurde sichergestellt.

Auf Grund der geringen Anzahl der dort gleichzeitig betreuten Kinder waren die Kindertagespflegestellen vorübergehend von der allgemeinen Schließung ausgenommen und konnten beginnend ab 20. April 2020 ihren Betrieb schrittweise wieder aufnehmen. Nachdem die Inanspruchnahme der Notbetreuung zunächst lediglich Eltern vorbehalten war, die dringend auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen waren, wurde der Zugang zur Notbetreuung vor dem Hintergrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens sukzessive ausgeweitet. Die erweiterte Notbetreuung wurde mit den Regelungen der Hmb-SARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Fassung vom 5. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 243) ab dem 6. Mai 2020 sowohl in Kitas als auch in den wieder für den regulären Betrieb geschlossenen Kindertagespflegestellen ermöglicht. Hamburg folgte damit dem gemeinsamen Rahmen, der auf der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium im Hinblick auf einen behutsamen Wiedereinstieg in den Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung vereinbart wurde.

Im Anschluss an die Phase der schrittweise erweiterten Notbetreuung erfolgte mit der Siebenten Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 8. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 319) der Eintritt in die Phase des eingeschränkten Regelbetriebs ab dem 18. Juni 2020. Die infektionshygienische Lage ließ zu, dass ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich wieder alle Kinder in Hamburger Kitas oder Kindertagespflegestellen betreut werden konnten. Um eine sichere Betreuung für alle Kinder zu gewährleisten, konnte im Einvernehmen mit den Familien eine flexible Anpassung der Betreuung mit gegebenenfalls eingeschränkten oder versetzten Betreuungszeiten erfolgen, damit die Hygienemaßnahmen und Schutzvorkehrungen umgesetzt und der Betrieb an die personellen Einsatzmöglichkeiten angepasst werden konnten. Im Hinblick auf die Planungssicherheit für die Familien war für jedes Kind verlässlich eine Betreuung von mindestens 20 Stunden an drei Tagen anzubieten. Insofern konnte ein Regelbetrieb jedoch noch nicht wieder im gewohnten Maße erfolgen.

Erst mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 24. Juli 2020 (HmbGVBl. S. 411) wurden die bis dahin pandemiebedingt notwendigen Einschränkungen aufgehoben und die Hamburger Kindertagesstätten ab dem 6. August 2020 wieder für den Regelbetrieb unter besonderen Hygienebedingungen geöffnet.

### 3. Zielsetzung

Familien waren auf Grund der Einschränkungen der regulären Betreuung in Hamburger Kitas oder Kindertagespflegestellen von den Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in besonderer Weise betroffen.

Dies gilt unabhängig davon, ob sie weiterhin berufstätig waren und eine Betreuung – beispielsweise während der (erweiterten) Notbetreuung oder im eingeschränkten Regelbetrieb – in Anspruch genommen haben oder ob sie die Betreuung ihrer Kinder zuhause sicherstellen mussten und vielfach parallel – im Homeoffice oder Präsenzberuf – ihrer Arbeit nachgegangen sind und dabei gegebenenfalls auch finanzielle Einbußen hatten.

Deshalb sollen Familien finanziell entlastet und im Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung befreit werden. Gelten soll die Elternbeitragsentlastung sowohl für die Betreuung in Kitas als auch in Kindertagespflege, sofern diese bewilligt wurde, aber unabhängig davon, ob

im genannten Zeitraum eine Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Die Nicht-Inanspruchnahme einer Betreuung zwischen dem 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 kann auf eine dringende behördliche Empfehlung oder eine allgemeine behördliche Anordnung zurück zu führen sein, mit der vom Besuch einer Kindertageseinrichtung dringend abgeraten wurde oder infolge derer Kindertagesstätten geschlossen wurden.

Alternativ kann die Nicht-Inanspruchnahme auf gemäß HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geltende Betretungsverbote oder eine durch die Kita-Aufsicht oder das Gesundheitsamt angeordnete Schließung beruhen oder auf andere Gründe, auf Grund derer die eingestellte Regelversorgung nicht stattgefunden hat.

Mit dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Regelbetriebs am 6. August 2020 soll der Grund für die Beitragsentlastung entfallen und die Familieneigenanteile bzw. die Teilnahmebeiträge sollen wieder wie gewohnt in vollem Umfang von den Familien entrichtet werden.

#### 4. Umsetzung der Elternbeitragsentlastung

Die konkrete rechtliche Umsetzung der Elternbeitragsentlastung hat allerdings in Abhängigkeit davon zu erfolgen, ob das jeweilige Kind im Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 – ganz oder teilweise – eine Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen hatte oder nicht. Das KibeG bestimmt normhierarchisch bindend, dass für eine Betreuung, die über die beitragsfreie Grundbetreuung hinaus geht, ein Familieneigentel zu leisten (vgl. §9 Absatz 1 u. 2 KibeG) bzw. ein Teilnahmebeitrag (vgl. §29 Absatz 3 i. V. m. §9 Absatz 1 u. 2 KibeG) zu erheben ist.

##### 4.1 Umsetzung bei Nicht-Inanspruchnahme der Betreuung – Änderung der FamEigVO sowie der TnBVO

Für die Kinder, die während der eingeschränkten Regelversorgung im Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 tatsächlich keine (auch nicht nur teilweise) Betreuung in Anspruch genommen haben, konnte eine Beitragsbefreiung rechtlich wirksam bereits verordnungsbasiert im Wege einer Änderung der FamEigVO sowie der TnBVO geregelt werden. Da für die Erhebung eines Kita-Familieneigenanteils bzw. Tagespflege-Teilnahmebeitrags nach den jeweils maßgeblichen Regelungen im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (§§9, 29 KibeG) eine Betreuung in einer Kita bzw. die Inanspruchnahme von Ange-

boten der Kindertagespflege vorausgesetzt wird, konnte bei Nicht-Inanspruchnahme der Anwendungsbereich der FamEigVO sowie der TnBVO durch Verordnungsänderung entsprechend eingeschränkt werden. Die verordnungsbasierten Beitragsbefreiungen bei Nicht-Inanspruchnahme sind durch die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß §30 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 KibeG gedeckt und wurden bereits mittels entsprechender Änderungen der FamEigVO (HmbGVBl. 2020, S. 213, 413) sowie der TnBVO (HmbGVBl. 2020, S. 213, 241, 414) geregelt.

##### 4.2 Umsetzung bei Inanspruchnahme einer Betreuung – Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

Anders hat die Umsetzung der Beitragsbefreiung für diejenigen Kinder zu erfolgen, die während der eingeschränkten Regelversorgung im Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 – wenn auch gegebenenfalls unregelmäßig oder im reduzierten Umfang – eine Betreuung in Anspruch genommen haben. Eine vollständige Beitragsentlastung, mit der Familien auch von den bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme nach aktueller Rechtslage grundsätzlich weiter anfallenden Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung entlastet werden, kann in diesen Fällen nur im Wege einer Gesetzesänderung erfolgen.

Um bis zur entsprechenden Umsetzung gleichwohl für alle Eltern zunächst eine einheitliche Situation zu schaffen, wurde in den beiden Beitragsverordnungen eine Regelung aufgenommen, mit der trotz Inanspruchnahme einer Betreuung die Fälligkeit der Zahlungen der Familieneigenanteile bzw. Teilnahmebeiträge ausgesetzt (gestundet) wurde (vgl. §5 Absatz 2 FamEigVO, HmbGVBl. 2020 S. 213, §5 Absatz 2 und 3 TnBVO, HmbGVBl. 2020 S. 213, 241). Die Aussetzung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020 (Amtl. Anz. 2020, S. 1229, 1230, 2249, 2050).

Mit dem vorgelegten (Maßnahme-) Gesetz soll nunmehr die entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet werden, wonach sämtliche betroffenen Familien während der eingeschränkten Regelversorgung in der Kindertagesbetreuung im Zuge der COVID-19-Krise keine Elternbeiträge leisten müssen. Die entsprechende begünstigende Rechtsänderung soll für Rechtsverhältnisse gelten, in denen eine Festsetzung von Familieneigenanteilen bzw. Teilnahmebeiträgen für Zeiträume vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 bereits erfolgt ist und tritt daher

rückwirkend mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft. Der Gesetzentwurf ist als Anlage beigefügt.

#### 4.3 Keine Umsetzung durch die bezirklichen Dienststellen – Erlass von Allgemeinverfügungen

Die Umsetzung der Beitragsentlastung für die Zeit der COVID-19-Krise erfolgt nicht durch die bezirklichen Dienststellen (Abteilungen Kindertagesbetreuung), sondern wegen der Vielzahl von gleich oder ähnlich gelagerten Sachverhalten durch den Erlass von Allgemeinverfügungen durch die hierzu ermächtigte Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Amtl. Anz. 2020, S. 773).

Da behördlicherseits nicht bekannt ist, welche Kinder keine Betreuung in Anspruch genommen haben bzw. wann einzelne Kinder in welchem Umfang betreut wurden, kann seitens der zuständigen Behörde keine Zuordnung der Kinder zu den oben genannten Fallgruppen (vgl. Ziffer 4.1 bzw. 4.2) erfolgen. Auch vor diesem Hintergrund wird die Beitragsentlastung nicht mittels Erlass neuer Individualbescheide betreffend die Nichterhebung der Familieneigenanteile bzw. Teilnahmebeiträge an die Familien, sondern durch Allgemeinverfügungen umgesetzt.

Für Kinder, die zwischen dem 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 keine Betreuungsleistungen in Anspruch genommen haben, wurden die jeweils gültigen Bewilligungsbescheide bereits dahingehend geändert, dass die mit diesen festgesetzten Familieneigenanteile bzw. Teilnahmebeiträge für die maßgeblichen Zeiträume aufgehoben wurden, die Bewilligungsbescheide im Übrigen aber wirksam bleiben. Dies wurde verfügt für den Kita-Bereich durch die Allgemeinverfügung betreffend die Nichterhebung und Aussetzung der Familieneigenanteile in der Kindertagesbetreuung vom 30. Juni 2020 (Amtl. Anz. 2020, S. 1229) und die Allgemeinverfügung betreffend die Nichterhebung und Aussetzung der Familieneigenanteile in der Kindertagesbetreuung ab 18. Juni 2020 bis 5. August 2020 vom 30. Oktober 2020 (Amtl. Anz. 2020, S. 2249) sowie für die Kindertagespflege durch die Allgemeinverfügung betreffend die Nichterhebung und Aussetzung der Teilnahmebeiträge in der Kindertagespflege vom 30. Juni 2020 (Amtl. Anz. 2020, S. 1230) und die Allgemeinverfügung betreffend die Nichterhebung und Aussetzung der Teilnahmebeiträge in der Kindertagespflege ab 18. Juni 2020 bis 5. August 2020 vom 30. Oktober 2020 (Amtl. Anz. 2020, S. 2050).

Gleichzeitig wurden mit den v. g. Allgemeinverfügungen die mit den jeweiligen Bewilligungsbescheiden bereits festgesetzten Familieneigenanteile bzw. Teilnahmebeiträge für Kinder, die zwischen dem 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 ganz oder teilweise eine Betreuungsleistung in Anspruch genommen hatten, bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt (gestundet).

Für diesen Personenkreis ist vorgesehen, nach Verabschiedung dieses Gesetzes die bis 31. Dezember 2020 ausgesetzten (gestundeten) Familieneigenanteile bzw. Teilnahmebeiträge ebenfalls mittels Allgemeinverfügung aufzuheben, wobei die Bewilligungsbescheide im Übrigen aber wirksam bleiben. Die entsprechende Allgemeinverfügung betreffend die Nichterhebung der Familieneigenanteile bei Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 5. August 2020 bzw. die Allgemeinverfügung betreffend die Nichterhebung der Teilnahmebeiträge bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 5. August 2020 sollen im Nachgang zur hier vorgeschlagenen Gesetzesänderung erlassen werden.

#### 5. Auswirkungen auf den Haushalt

Auf Grund der Übernahme der Elternbeiträge (Familieneigenanteile bzw. Teilnahmebeiträge) durch die Freie und Hansestadt Hamburg entstanden im Zeitraum 16. März 2020 bis zum 5. August 2020 Mehrkosten in Höhe von ca. 30,5 Mio. Euro, davon rd. 30 Mio. Euro im Einzelplan 4 (Produktgruppe 254.06 Kindertagesbetreuung) und rd. 0,5 Mio. Euro für die Hortbetreuung im Einzelplan 3.1 (Produktgruppe 238.01 Steuerung und Service). Die Finanzierung der Mehrkosten im Haushaltsjahr 2020 soll aus zentralen Verstärkungsmitteln des Einzelplanes 9.2 (für COVID-19-Mehrbedarfe) gedeckt werden, soweit ein Ausgleich durch Minderkosten oder Mehrerlöse der Produktgruppe 254.06 nicht möglich ist.

#### 6. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. die Ausführungen dieser Drucksache zur Kenntnis nehmen und
2. das anliegende Gesetz zur finanziellen Entlastung der Familien von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung während der Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie – COVID-19-Beitragsentlastungsgesetz – CBEG beschließen.

**Gesetz**  
**zur finanziellen Entlastung der Familien von Elternbeiträgen**  
**für die Kindertagesbetreuung während der Einschränkungen**  
**im Zuge der COVID-19-Pandemie**  
**(COVID-19-Beitragsentlastungsgesetz – CBEG)**

Vom . . . . .

§ 1

Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Im Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 ist kein Familieneigenanteil zu leisten.“
2. In § 29 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Im Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 sind keine Teilnahmebeiträge zu entrichten.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.